

ANFRAGE von Linda Camenisch (FDP, Wallisellen), Michael Biber (FDP, Bachenbülach) und Christian Pfaller (SVP, Bassersdorf)

Betreffend Schulwegsicherheit – notwendige Unterstützungsmassnahmen

Die Schulwegsicherheit zu gewährleisten ist eine Aufgabe der Gemeinden. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sind sie oftmals mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert. Sie stehen zwischen dem Erfordernis, sichere Schulwege und Strassenquerungen zu gewährleisten, und gleichzeitig vor der Hürde, die dazu bestehenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Es gelten die aktuellen Vorschriften des Strassengesetzes des Kantons Zürich (StrG) und weiter die spezifischen Regelungen zur Verkehrssignalisation in der kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV). In Bezug auf Tempo-30-Zonen weiter die Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (VT30B). Im Zusammenhang mit den Bemühungen, die Schulwege sicherer zu gestalten und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, ist insbesondere der Wegfall von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen mehr als ein Ärgernis. Fussgängerstreifen bieten den Kindern eine klare Orientierung und signalisieren auch den motorisierten Verkehrsteilnehmern, wo sie mit querenden Kindern rechnen müssen. Stossend sind hierbei die teils stark unterschiedliche Umsetzung der VT30B und das geringe Mitspracherecht der Gemeinden. Während in einer Gemeinde ausnahmslos alle Fussgängerstreifen entfernt werden müssen, kommt es vor, dass in der Nachbargemeinde diverse Ausnahmen gestattet werden. Dabei findet die Haltung der jeweiligen Gemeinde, wenn überhaupt, unterschiedlich stark Gehör. Dass für die Städte Zürich und Winterthur nochmals ganz andere Regeln gelten, muss nicht weiter ausgeführt werden. Eine solch starke Abweichung in der Durchsetzung der VT30B ist weder zielführend noch für die Bevölkerung logisch nachvollziehbar.

Zudem führen in vielen Gemeinden Strassen mit hohen Geschwindigkeiten unmittelbar an Schulhäusern oder Schulwegen vorbei. Eine Reduktion der Geschwindigkeit ist jeweils nicht möglich, weil diese Abschnitte ausserhalb der geschlossenen Ortschaft liegen. Ein konkretes Beispiel ist die Verbindung der Gemeinde Winkel mit dem Ortsteil Rüti, wo ein wichtiger Schulweg entlang einer Strasse mit einer Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h verläuft.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hält der Regierungsrat es für verantwortbar, dass Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen grundsätzlich nicht mehr vorgesehen sind, obwohl diese für die Sicherheit von Schulkindern eine entscheidende Rolle spielen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die entsprechende Verordnung betr. Fussgängerstreifen anzupassen bzw. die Anpassung der Verordnung auf Stufe Bund anzustossen? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die Höchstgeschwindigkeit auf kurzen Strassenabschnitten ausserorts so anzupassen, dass die Sicherheit der Schulkinder optimiert werden kann? Unabhängig von der Bebauung, wenn sich diese Strasse in unmittelbarer Nähe eines Schulwegs (Kinderschutzzonen) befindet.
4. Welche Massnahmen könnten ergriffen werden, damit Gemeinden mehr Mitsprache und mehr Möglichkeiten in der Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit erhalten?

Linda Camenisch
Michael Biber
Christian Pfaller